

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 5-2398/15-III

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

05.05.2015

Betr.: Genehmigungsverfahren für Großveranstaltungen im Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 28.04.2015


Wehlan

Sachverhalt:

In Zeiten einer zunehmenden Eventkultur hat es sich bewährt, dass Veranstalter und Behörden schon in der Planungsphase eng zusammenarbeiten, um die Sicherheit von Großveranstaltungen zu gewährleisten und die Belange der Gefahrenabwehr so früh wie möglich zu wahren.

Veranstalter, Städte und Gemeinden haben ein gemeinsames Interesse daran, dass von ihnen geplante bzw. ihnen angezeigte oder von ihnen genehmigte Großveranstaltungen ohne Gefahr für Leib oder Leben der Besucher durchgeführt und Beeinträchtigungen für unbeteiligte Dritte gering gehalten werden.

Voraussetzungen für die Sicherheit einer Großveranstaltung sind unter anderem die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen im Stadium der Planung, Genehmigung und Durchführung, ein strukturiertes und transparentes Genehmigungsverfahren, die schriftliche Dokumentation aller Entscheidungen und eine qualifizierte Nachbereitung.

Den Veranstalter trifft die rechtliche Verpflichtung, die Sicherheit „seiner“ Veranstaltung zu gewährleisten. Er hat alle zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Vorgaben einzuhalten. Aus den Rechtsvorschriften können sich dabei eine Vielzahl von Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigetatbestände ergeben.

Die Gefahrenabwehrbehörden haben dies zu überwachen und ggf. sich selbst darauf vorzubereiten.

Im Landkreis Teltow-Fläming wurde mit diesen Maßgaben das Landesfest Brandenburg-Tag 1999 in der Stadt Jüterbog oder das 7. Brandenburger Dorf- und Erntefest 2010 in Jänickendorf (Gemeinde Nuthe-Urstromtal) sicher durchgeführt.

Rahmenbedingungen

Keine der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme des BImSchG normiert eine sogenannte bündelnde Genehmigung, in der alle übrigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anzeigen enthalten sind. Dies bedeutet, dass die jeweilige Fachbehörde für ihren Fachbereich eigenständig örtlich und sachlich zuständig ist.

In Hessen und Nordrhein-Westfalen haben die Erfahrungen aus Großveranstaltungen zur Entwicklung von Leitfäden für die Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial geführt. Unabhängig davon kann sich für eine Gefährdungsbeurteilung zu Großveranstaltungen und Maßnahmen aus Sicht des Brandschutzes und Rettungsdienstes auf eine entsprechende Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF) gestützt werden.

In jedem Falle und unabhängig haben die zuständigen Behörden und Einrichtungen, zu denen u.a. die örtlichen Ordnungsbehörden, die Polizei, die Feuerwehr, der Träger des Rettungsdienstes, Durchführende des Sanitätsdienstes und ggf. Genehmigungsbehörden zählen, die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegende Entscheidungen zu treffen und eigene Maßnahmen zu ergreifen.

Bereits in der Phase der Planung und Vorbereitung einer Veranstaltung hat sich bewährt, ein Koordinierungsgremium einzurichten, in dem die vorgenannten Behörden und Einrichtungen zusammenarbeiten. Solche Gremien wurden und werden bei Veranstaltungen wie der Internationalen Luft- und Raumfahrttausstellung ILA Berlin, dem Deutschen Wandertag im Fläming und anderen größeren Veranstaltungen, und auch zur Veranstaltung US Car-Classics im Schloss Diedersdorf gebildet.

Beteiligung des Landkreises

Der Landkreis ist je nach Art und ggf. Ort und Umfang der Veranstaltung und aufgrund seiner durch Rechtsvorschrift bestehenden Zuständigkeit an der Planung und Genehmigung einer Veranstaltung beteiligt. Bei Großveranstaltungen ist er ggf. als Träger des Rettungsdienstes und als untere Katastrophenschutzbehörde gefordert, um Maßnahmen für Ereignisse z.B. mit einer höheren Anzahl von Verletzten vorbereiten zu können.

Regelmäßig ist seine Zuständigkeit gegeben, wenn sich eine Veranstaltung auf den Straßenverkehr auswirken und/oder die Festsetzung von Markt- und Ausstellungen nach dem Gewerberecht beantragt wird. Im Einzelfall können, aufgrund ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit, aber auch das Gesundheitsamt, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und weitere Ämter durch den Veranstalter zu beteiligen sein.

Einen entsprechenden Katalog oder Empfehlungen zu den Zuständigkeiten bei Veranstaltungen und damit zu beteiligenden Behörden, wie in den genannten Bundesländern, gibt es gegenwärtig in Brandenburg nicht.